

Zuschuss zur Lernförderung durch das Bildungspaket

1. Was wird gefördert?

Kinder und Jugendliche benötigen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Gefördert werden die angemessenen Kosten für außerschulische Lernförderung (z. B. Nachhilfestunden). Voraussetzung ist, dass die Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die Lerndefizite zu beheben. Vorrangig müssen die Förderangebote von Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereinen) genutzt werden. Für das Erreichen einer anderen Schulartenempfehlung (z. B. Bildungsempfehlung zum Übertritt auf das Gymnasium) wird keine Lernförderung gewährt.

2. Wer wird gefördert?

Anspruchsberechtigt sind **hilfebedürftige** Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und unter 25 Jahre alt sind.

Den Zuschuss zur Lernförderung können Sie erhalten, wenn Sie:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe nach dem 3./4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bekommen oder
- wenn Sie nur wegen der Leistungen des Bildungspakets hilfebedürftig nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG werden.

Fragen Sie im Jobcenter oder beim Sozialamt nach, wenn Sie nicht wissen, ob für Sie oder Ihr Kind ein Anspruch auf eine der genannten Sozialleistungen besteht.

3. Ist ein Antrag erforderlich? Werden Nachweise benötigt?

Ja, diese Leistung muss gesondert beantragt werden. Legen Sie bitte dem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe die durch die Lehrerin bzw. den Lehrer auf Vollständigkeit geprüfte und anschließend bestätigte Bescheinigung über die Notwendigkeit von Lernförderung (Vordruck F 4) vor. Weiterhin wird Ihr aktueller Bescheid der unter 2. genannten Sozialleistung benötigt. Das Antragsformular und den Vordruck F 4 erhalten Sie bei den unter 5. genannten Stellen und im Internet unter www.dresden.de/bildungspaket

4. Wie wird der Zuschuss bezahlt?

Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid inklusive einer Kostenübernahmeerklärung.

Diese Kostenübernahmeerklärung müssen Sie bzw. Ihr Kind anschließend bei dem Anbieter der Lernförderung abgeben. Der Anbieter rechnet zukünftig mit dem Sozialamt ab.

Der Bedarf wird immer nur für einen bestimmten Zeitraum festgestellt (Bewilligungsabschnitt). Im Anschluss muss der Zuschuss erneut beantragt werden (Folgeantrag).

5. Wo können Sie die Leistung beantragen? Wer beantwortet Ihre Fragen?

Bei einer erstmaligen Antragstellung nutzen Sie bitte die Möglichkeit einer persönlichen Beratung. Wenn Sie oder Ihr Kind Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, beantragen Sie den Zuschuss bitte wie folgt:

- **persönlich** im Neuen Rathaus
2. Etage Raum 098 und 099; Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden
Dienstag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
- **telefonisch**
Die telefonische Erreichbarkeit finden Sie in allen Schreiben des Sozialamtes in der obenstehenden Bearbeitungszeile.
- **Fax** an (03 51) 4 88 12 03
- **E-Mail** an bildungspaket@dresden.de
- **Internet** www.dresden.de/bildungspaket

Wenn Sie Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten, beantragen Sie den Zuschuss bitte bei der in Ihrer Nähe befindlichen Außenstelle des Sozialamtes. Die Öffnungszeiten sind jeweils

Dienstag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

- **Außenstelle Nord** (Ortsamt Pieschen)
Bürgerstraße 63, 01127 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 55 21
- **Außenstelle West/Mitte/Süd** (Ortsamt Cotta)
Lübecker Straße 121, 01157 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 57 11
- **Außenstelle Ost** (Ortsamt Leuben)
Hertzstraße 23, 01257 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 81 71

Impressum

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Oktober 2017